

Verordnung
der Gemeinde Moritzburg über das Offenhalten der Verkaufsstellen
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG vom 16.03.2007 – SächsGVBl. Nr. 4 vom 31.03.2007 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.04.2008 – SächsGVBl. 274)) erlässt die Gemeinde Moritzburg durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2008 - Beschlussnummer 316-11-08 - folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen und des gewerblichen Anbietens außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Moritzburg.
- (2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung auf – gewerberechtlich festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen und
- den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.
- (2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.
- (3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).
- (4) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoylottenartikel, Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapotheiken, Reiseandenken, Geschenkartikel und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

- (1) Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen entsprechend § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG in der Gemeinde Moritzburg an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 4 Verkauf in Ausflugsorten

Zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, dürfen Verkaufsstellen entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 3 SächsLadÖffG in Verbindung mit § 1 und Anlage 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (LSchIVO vom 20.04.2006) in den Ortsteilen Friedewald und Moritzburg der Gemeinde Moritzburg an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5 Verkauf am 24. Dezember

Fällt der 24. Dezember auf

- a) einen Sonntag, so dürfen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG
 - alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
 - Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten und
 - Verkaufsstellen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnungin der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet sein.
- b) einen Werktag, so gelten die Öffnungszeiten für alle Verkaufsstellen entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 6 Aufsicht und Auskunft

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, haben

- a) an der Verkaufsstelle bzw. Verkaufseinrichtung neben der Namensangabe gemäß § 15 a Gewerbeordnung die Öffnungszeit deutlich lesbar anzubringen;
- b) den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 sowie die Aushang- und Aufzeichnungspflichten nach §§ 11 und 12 des SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 13 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 - b) nach § 6 dieser Verordnung die Öffnungszeiten nicht deutlich lesbar anbringt oder den Aufsichtsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben nicht wahrheitsgemäß und vollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Reitz, Bürgermeister
Moritzburg, 25.11.2008

